



Leistungsreglement Weiterbildung

der

Paritätischen Landeskommission im Metallgewerbe (PLKM)

AUSGANGSLAGE

Die Sozialpartner im Metallgewerbe unterstützen gemäss Art. 4.7 des Landesgesamtarbeitsvertrages im Metallgewerbe (LGAV) die permanente Aus- und Weiterbildung. Entsprechend dieser Zielsetzung ist die Weiterbildungsförderung im LGAV, Art. 22/23 und Anhang 11, bereits geregelt. Das vorliegende Reglement ergänzt die bisherige Regelung und es werden von der PLKM definierte Weiterbildungskurse subventioniert.

ZWECK

Mit dem Leistungsreglement anerkennt und unterstreicht die PLKM die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung. Die dem LGAV unterstellten Arbeitnehmenden sollen gefördert und gefördert werden mit der Zielsetzung, deren Motivation und Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.

RESSOURCEN

Die finanziellen Mittel zur Weiterbildungsförderung werden dem PLKM-Fonds entnommen, der gestützt auf Anhang 2, Art. 3 LGAV, geäußert wird. Die entsprechenden Fondsgelder sind wesentlich für die Weiterbildung bestimmt (Art. 16 LGAV). Bei ungenügenden Mitteln kann die Kurssubventionierung bis zu einer Anpassung der entsprechenden LGAV-Bestimmungen über die laufende Rechnung erfolgen.

MODULE/KURSE/LEHRGÄNGE

Die Beiträge werden für berufsbezogene Module / Kurse / Lehrgänge des Arbeitgeberverbandes AM Suisse gesprochen. Die PLKM kann auch Gelder für Kurse von branchenverwandten Verbänden und Organisationen sprechen, deren Mitglieder dem allgemeinverbindlich erklärten LGAV unterstellt sind. **Es werden keine Beiträge an Material, Lehrmittel, Unterkunft und Verpflegung geleistet.** Das unterstützungsberechtigte Weiterbildungsangebot wird jährlich auf der Homepage der PLKM (www.plkm.ch) publiziert.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Anspruchsberechtigt ist, wer dem Landesgesamtarbeitsvertrag unterstellt ist und Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge leistet/geleistet hat (siehe Gesuchformular). **Die Rückerstattung entspricht 20 % des Kursgeldes** (exkl. MWST). Anspruch auf Rückerstattung hat der Arbeitnehmende oder der Arbeitgeber, welcher die Weiterbildung bezahlt hat, sofern diese auch besucht und erfolgreich abgeschlossen wurde. **Dieser Anspruch auf Rückerstattung erlischt bei einer mehrmonatigen oder mehrjährigen Weiterbildung spätestens 3 Jahre nach Beginn** (Teilgesuche sind möglich). **Einzelkurse sind bis spätestens sechs Monate nach Abschluss einzureichen.**

UNTERLAGEN

Für die Rückerstattung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Formular „Gesuch um Rückerstattung der Weiterbildungskosten“ (www.plkm.ch)
- Rechnungskopie
- Kursbestätigung, Kompetenzausweis, Diplom, etc.

ABBRUCH

Wird ein Weiterbildungskurs vom Teilnehmenden abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt keine Rückerstattung. In Ausnahmefällen entscheidet die PLKM in Berücksichtigung der Gründe, ob und in welchem Umfang eine Rückerstattung des Kursgeldes erfolgt.

INKRAFTTRETUNG

Das vorliegende Weiterbildungsreglement tritt per **1. August 2023** in Kraft. Das Reglement setzt die Allgemeinverbindlicherklärung des LGAV voraus.